

Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat eine Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) erlassen. Die Kundmachung erfolgte im BGBl. Nr. 172/1996.

Diese Verordnung tritt am **1. Juli 1996** in Kraft.

Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen ist in §§ 10 und 11 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, geregelt. Die SVP-VO enthält Durchführungsbestimmungen zum ASchG. Die SVP-VO ersetzt § 3 der Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBl. Nr. 2/1984.

Übersicht:

	Seite
Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	2
Wesentliche Neuerungen.....	3
Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen.....	4
Arbeitsstätten-Begriff.....	6
Betriebe mit mehreren Arbeitsstätten	7
Berechnungsbeispiele für solche Betriebe	8
Saisonbetriebe.....	9
Auswahl und Qualifikation	10
Wirkungsbereich	12
Frist für die Bestellung, Nachbesetzung, betriebliche Änderungen.....	14
Vorsitzende.....	16
Meldung und Information	17
Übergangsregelungen.....	18
Vergleich mit der bisherigen Mindestanzahl.....	20

Diese Unterlage enthält den Text der Verordnung samt Anmerkungen und Erläuterungen.

Diese Unterlage dient der Information.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

1. Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen ist nach dem ASchG ab elf Beschäftigten vorgesehen.
2. Wenn ein Betriebsrat besteht, erfolgt die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen für den Betrieb im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes. Eine gesonderte Bestellung für einzelne zum Betrieb gehörende Arbeitsstellen und Baustellen ist zulässig. Für Arbeitsstätten ab 50 Beschäftigten ist die gesonderte Bestellung verpflichtend.
(§ 10 Abs. 2 ASchG, zu Betrieben mit mehreren Arbeitsstätten siehe Seite 7).
3. Wenn kein Betriebsrat besteht, wird auf die Arbeitsstätte abgestellt.
(§ 10 Abs. 4 ASchG, zur Arbeitsstätte siehe Seite 6).
4. In Betrieben mit Betriebsrat ist für die Bestellung die Zustimmung des Betriebsrates bzw. des Betriebsausschusses notwendig (§ 10 Abs. 2 Z 3 ASchG).
5. In Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten kann ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernehmen. Ab 51 Beschäftigten ist dies nicht mehr möglich.
(§ 10 Abs. 2 Z 2 ASchG).
6. Wenn kein Betriebsrat besteht, sind vor der Bestellung alle Arbeitnehmer/innen zu beteiligen. Ein Drittel der Arbeitnehmer/innen kann die vorgesehene Sicherheitsvertrauensperson ablehnen (§ 10 Abs. 4 Z 2 ASchG).
7. Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen erfolgt für 4 Jahre (§ 10 Abs. 5 ASchG).
8. Der Arbeitgeber ist strafbar, wenn in Betrieben bzw. Arbeitsstätten mit mehr als 50 Beschäftigten keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden (§ 130 Abs. 1 Z 12 ASchG).

W E S E N T L I C H E N E U E R U N G E N

1. Bei der Ermittlung der Mindestanzahl und bei der Bestellung wird nicht mehr auf die einzelnen Betriebsbereiche abgestellt, sondern auf den Gesamtbetrieb bzw. die gesamte Arbeitsstätte. Diese Regelung schafft einen größeren Spielraum bei der innerbetrieblichen Aufteilung und der Festlegung des Wirkungsbereiches.
2. Die Mindestanzahl richtet sich nur nach der Beschäftigtenzahl, nicht nach der Art der Tätigkeit oder der Gefährdung. Diese Regelung entspricht einem übereinstimmenden Vorschlag der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich.
3. Ausschlaggebend ist der Beschäftigtenstand im Zeitpunkt der Bestellung (Ausnahmen gelten für Saisonbetriebe). Änderungen im Beschäftigtenstand während der Funktionsperiode haben keine Auswirkungen. Wenn eine Sicherheitsvertrauensperson während der Funktionsperiode ausscheidet, muß eine Nachbesetzung erfolgen.
4. Die Bestellung von Ersatzpersonen ist nicht mehr vorgesehen. Wenn eine Sicherheitsvertrauensperson mehr als acht Wochen verhindert ist, muß eine Nachbesetzung erfolgen.
5. Die Festlegung des Wirkungsbereiches ist nicht mehr vorgeschrieben, sie kann aber erfolgen. Für eine Aufteilung des Wirkungsbereiches ist die Zustimmung des Betriebsrates bzw. der Arbeitnehmer/innen in Betrieben ohne Betriebsrat erforderlich. Wenn keine Aufteilung erfolgt, sind alle Sicherheitsvertrauenspersonen für den gesamten Betrieb zuständig.
6. Die Sicherheitsvertrauenspersonen können aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n bestellen.
7. Es ist eine Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Dauer von 24 Unterrichtseinheiten (zu je 50 Minuten) erforderlich. Diese Regelung gilt bei einer Bestellung ab dem 1. Juli 1996. Die Ausbildung muß vor der Bestellung oder im ersten Jahr der Funktionsperiode erfolgen. Für bereits bestellte Sicherheitsvertrauenspersonen gelten Übergangsregelungen.

MINDESTANZAHL DER SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN

§ 1. (1) Es muß mindestens die in der Anlage angeführte Anzahl von Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden.

(2) Die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen richtet sich nach der Arbeitnehmerzahl.

(3) Für die Ermittlung der Arbeitnehmerzahl ist bei der Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ASchG auf den Betrieb abzustellen, für den die Belegschaftsorgane gewählt wurden.

(4) Für die Ermittlung der Arbeitnehmerzahl ist bei der Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 Abs. 4 ASchG auf die Arbeitsstätte abzustellen. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind einzurechnen.

Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen laut Anlage zur SVP-VO

Arbeitnehmerzahl		Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen
von	bis	
11	50	1
51	100	2
101	300	3
301	500	4
501	700	5
701	900	6
901	1400	7
1401	2200	8
2201	3000	9
3001	3800	10
3801	4600	11
4601	5400	12
5401	6200	13
6201	7000	14
7001	7800	15
7801	8600	16
8601	9400	17
9401	10200	18

Für je weitere 800 Arbeitnehmer/innen ist jeweils eine zusätzliche Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Bruchteile von 800 werden für voll gerechnet.

Anmerkungen und Erläuterungen zur Mindestanzahl

1. Die SVP-VO legt eine MINDESTANZAHL fest.

Es ist zulässig - und in vielen Fällen sicherlich auch sinnvoller - eine höhere Anzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen, z.B. zur erleichterten Betreuung von verschiedenen Standorten, z.B. zur besseren Betreuung der verschiedenen Betriebsbereiche.

2. Wenn ein BETRIEBSRAT besteht, sind die Sicherheitsvertrauenspersonen für den BETRIEB zu bestellen, also für jenen Bereich, für den der Betriebsrat gewählt wurde. Die Mindestanzahl richtet sich in diesem Fall nach der Zahl der im BETRIEB beschäftigten Arbeitnehmer/innen. Alle zum Betrieb gehörenden Arbeitsstätten sowie die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind zu berücksichtigen.
-> Sonderregelungen für Betriebe mit mehreren Arbeitsstätten siehe Seite 7.

3. Wenn KEIN BETRIEBSRAT besteht, kommt es auf die ARBEITSSTÄTTE an.

-> Zum Arbeitsstättenbegriff siehe Seite 6.

4. Ausschlaggebend ist der BESCHÄFTIGTENSTAND im Zeitpunkt der Bestellung. Abweichungen gelten für Saisonbetriebe.

-> Zu den Saisonbetrieben siehe Seite 9.

5. Alle ARBEITNEHMER/INNEN sind zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um vollzeitbeschäftigte oder um teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen handelt. Auch urlaubs- oder krankheitsbedingt abwesende Arbeitnehmer/innen sind einzurechnen.

6. Nicht zu berücksichtigen sind bei der Beschäftigtenzahl Arbeitnehmerinnen, die sich in der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz befinden, Arbeitnehmer/innen im Karenzurlaub sowie Arbeitnehmer, die ihren Zivil- oder Präsenzdienst leisten.

Anmerkungen und Erläuterungen zum Arbeitsstättenbegriff

1. ARBEITSSTÄTTE ist in der Regel EIN GEBÄUDE, z.B. eine gewerbliche Betriebsanlage (Tischlerei, KFZ-Werkstätte, Spanplattenwerk, Filiale einer Handelskette, Hotel), eine Krankenanstalt, ein Kraftwerk, eine Bankfiliale, das Verwaltungsgebäude einer Versicherung.
2. Eine Arbeitsstätte kann auch aus MEHREREN GEBÄUDEN bestehen. So gilt z.B. ein Betriebsgelände eines Unternehmens mit zwei Produktionshallen und einem Verwaltungsgebäude als eine Arbeitsstätte bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl. Mehrere Gebäude, die im räumlichen Zusammenhang stehen, sind ebenfalls zusammen als eine Arbeitsstätte anzusehen.
3. MEHRERE ÖRTLICH GETRENNTE GEBÄUDE (z.B. mehrere Filialen einer Handelskette, mehrere regionale Niederlassungen eines Versicherungsunternehmens etc.) sind für die Berechnung der Arbeitnehmerzahl nicht zusammenzurechnen, auch wenn sie wegen der organisatorischen Einheit einen einheitlichen Betrieb im Sinne der Arbeitsverfassung bilden.
4. Es ist immer auf eine/n bestimmte/n ARBEITGEBER/IN abzustellen. Wenn daher ein Bürogebäude von mehreren Unternehmen genutzt wird, erfolgt keine Zusammenrechnung aller im Gebäude beschäftigten Arbeitnehmer/innen. Es kommt darauf an, wie viele Arbeitnehmer/innen das jeweilige Unternehmen in diesem Bürogebäude beschäftigt. Gleiches gilt für Einkaufszentren, Gewerbeparks etc. In diesem Fall ist also Arbeitsstätte ein TEIL EINES GEBÄUDES.
5. Die auf BAUSTELLEN beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl einer Arbeitsstätte zuzurechnen. Die Berücksichtigung muß bei jener Arbeitsstätte erfolgen, der sie organisatorisch zugehören, z.B. einer regionalen Niederlassung, in der auch die Arbeitseinteilung und die Lohnverrechnung erfolgt. Im Zweifel sind die auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer/innen dem Unternehmenssitz zuzurechnen.
6. Die auf AUSWÄRTIGEN ARBEITSSTELLEN beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl einer Arbeitsstätte zuzurechnen. Diese Regelung ist vor allem für Reinigungsunternehmen, Bewachungsunternehmen, Zeitungsverlage, Versicherungsunternehmen, Autobusunternehmen und für das Güterbeförderungsgewerbe wichtig.

BETRIEBE MIT MEHREREN ARBEITSSTÄTTEN

§ 2. Umfaßt ein Betrieb, für den Belegschaftsorgane bestehen, mehrere Arbeitsstätten, gilt folgendes:

1. Die Anzahl der im Betrieb bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen muß mindestens der in der Anlage angeführten Mindestanzahl entsprechen.

2. Für jede Arbeitsstätte des Betriebes, in der mehr als 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, ist mindestens eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen.

3. Die gesonderte Bestellung nach Z 2 hat auch zu erfolgen, wenn sich aufgrund der Zahl der Arbeitsstätten insgesamt für den Betrieb eine höhere Anzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen ergibt, als der Mindestanzahl nach der Anlage entspricht.

4. Eine Sicherheitsvertrauensperson, die für eine Arbeitsstätte mit mehr als 50 Arbeitnehmer/innen bestellt ist, kann zusätzlich noch die Betreuung von Arbeitsstätten übernehmen, in denen bis zu 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden.

Anmerkungen und Erläuterungen

1. Wenn ein BETRIEBSRAT besteht, richtet sich die Mindestanzahl nach der Zahl der im BETRIEB beschäftigten Arbeitnehmer/innen. Bei der Berechnung der Mindestanzahl sind alle zum Betrieb gehörenden Arbeitsstätten sowie die zum Betrieb gehörenden auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer/innen zu berücksichtigen.
-> Wenn kein Betriebsrat gewählt wurde, gilt § 1 Abs. 4 SP-VO, siehe Seite 5 und 6.
2. Umfaßt ein solcher Betrieb mit Betriebsrat mehrere Arbeitsstätten, z.B. mehrere Filialen, gelten Sonderregelungen. Aufgrund dieser Sonderregelungen kann sich nur eine HÖHERE Mindestanzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen ergeben, keine niedrigere.
-> Berechnungsbeispiele siehe Seite 8.
3. Für jede Arbeitsstätte mit MEHR ALS 50 BESCHÄFTIGTEN muß eine gesonderte Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen erfolgen (§ 10 Abs. 2 Z 4 ASchG). Pro Arbeitsstätte ist MINDESTENS EINE Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen.
4. Die Betreuung von Arbeitsstätten mit BIS ZU 50 BESCHÄFTIGTEN muß sichergestellt werden. Es bestehen zwei Möglichkeiten: Für diese Arbeitsstätten werden ebenfalls eigene Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt oder die für Arbeitsstätten mit mehr als 50 Beschäftigten bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen betreuen zusätzlich die "kleinen" Arbeitsstätten.

Berechnungsbeispiele für Betriebe mit mehreren ArbeitssättenBeispiel 1:

Betrieb mit 7 Niederlassungen, insgesamt 299 Arbeitnehmer/innen, davon 200 in der Zentrale in W, der Rest in den 6 Filialen in verschiedenen Bundesländern, jede Filiale hat weniger als 50 Arbeitnehmer/innen.

Zwingende Vorgaben:

Es sind nach der Anlage zur SVP-VO 3 Sicherheitsvertrauenspersonen notwendig. Eine davon ist für die Zentrale in W zu bestellen. Es ist die Betreuung aller Filialen sicherzustellen.

Spielraum für die betriebliche Festlegung des Wirkungsbereiches:

Die 6 Filialen können von den restlichen 2 Sicherheitsvertrauenspersonen betreut werden (z.B. jede zuständig für 3 Niederlassungen). Es wäre auch zulässig, 2 Sicherheitsvertrauenspersonen für die Zentrale zu bestellen, die dann jeweils eine oder mehrere Filialen mitbetreuen, während die 3. Sicherheitsvertrauensperson für die restlichen Filialen zuständig ist.

Beispiel 2:

Betrieb mit 285 Arbeitnehmer/innen, 3 Standorte: 1 x 143, 1 x 137, 1 x 5 Arbeitnehmer/innen

Zwingende Vorgaben:

Es sind nach der Anlage zur SVP-VO 3 Sicherheitsvertrauenspersonen notwendig. Für die 2 größeren Standorte muß je 1 Sicherheitsvertrauensperson bestellt werden (weil über 50). Es ist auch die Betreuung des 3. Standortes sicherzustellen.

Spielraum für die betriebliche Festlegung des Wirkungsbereiches:

Bestellung einer eigenen Sicherheitsvertrauensperson für die 5 Arbeitnehmer/innen im 3. Standort, oder Bestellung von 2 Sicherheitsvertrauenspersonen für den 1. oder 2. Standort, wobei eine den 3. Standort mitbetreut.

Beispiel 3:

Produktionsbetrieb mit 298 Arbeitnehmer/innen, davon im Werk A (samt Verwaltung) 83, im Werk B 62, im Werk C 68, im Werk D 57 AN, in der Exportabteilung in W 28.

Zwingende Vorgaben:

Es wären nach der Anlage zur SVP-VO 3 Sicherheitsvertrauenspersonen notwendig. Für die Werke A, B, C und D muß je 1 Sicherheitsvertrauensperson bestellt werden (weil über 50), daher sind mindestens 4 Sicherheitsvertrauenspersonen notwendig. Es ist auch die Betreuung der Exportabteilung in W sicherzustellen.

Spielraum für die betriebliche Festlegung des Wirkungsbereiches:

Die Exportabteilung in W kann durch eine der 4 Sicherheitsvertrauenspersonen mitbetreut werden. Sinnvoller kann es natürlich sein, eine eigene Sicherheitsvertrauensperson für diesen Standort zu bestellen. Im Werk A kann 1 Sicherheitsvertrauensperson den Produktionsbereich und die Verwaltung betreuen, es mag aber sinnvoller sein, für diesen Standort eine zusätzliche Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen.

ZU BEACHTEN bei allen Beispielen:

Wenn keine Festlegung des Wirkungsbereiches erfolgt, sind alle Sicherheitsvertrauenspersonen für alle Niederlassungen zuständig!

SAISONBETRIEBE

§ 3. (1) Bei der Berechnung der Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen in Saisonbetrieben ist auf die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl während jener drei Monate des der Bestellung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen, in denen der höchste Beschäftigtenstand bestand.

(2) Für eine Neubestellung oder Nachbesetzung außerhalb der Saison gilt abweichend von § 6 und § 7 eine Frist von drei Monaten.

Anmerkungen und Erläuterungen

1. Als SAISONBETRIEBE gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten (§ 53 Abs. 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes).
2. Nach bisher geltendem Recht war für die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen während der Saison auf die Zahl der Beschäftigten während der Saison abzustellen, es mußte also während der Saison eine entsprechende Aufstockung erfolgen. Diese Regelung läßt sich mit dem Grundsatz der einheitlichen vierjährigen Funktionsperiode und der nunmehr geltenden Regelung über die Ausbildung schwer vereinbaren. Die SVP-VO sieht daher flexiblere Regelungen vor.
3. Nach der SVP-VO ist auf das der Bestellung VORANGEGANGENE KALENDERJAHR abzustellen, und zwar auf jene drei Monate dieses Jahres mit dem höchsten Beschäftigtenstand. Maßgeblich ist die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl während dieser drei Monate. Kurzfristige Spitzen (z.B. aufgrund der Beschäftigung von Aushilfen für einige Tage) haben daher keine wesentliche Auswirkung.
-> Zur Arbeitnehmerzahl siehe Seite 5.
4. Praktische Bedeutung hat die Sonderregelung ua. für Saisonbetriebe im Gastgewerbe mit mehr als 50 Beschäftigten und für das Bauwesen.
5. Anzustreben ist eine Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen aus dem Kreis der Stammebelegschaft. Die LÄNGERE FRIST (drei Monate statt acht Wochen) für die Nachbesetzung/Neubestellung soll gewährleisten, daß beim Ausscheiden einer Sicherheitsvertrauensperson am Ende der Saison eine Nachbesetzung erst zu Beginn der neuen Saison erfolgen muß, weil eine Bestellung außerhalb der Saison bzw. während einer Betriebssperre nicht zielführend ist.

AUSWAHL UND QUALIFIKATION

§ 4. (1) Bei der Auswahl der Sicherheitsvertrauenspersonen ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der betrieblichen Bereiche (z.B. Produktion und Verwaltung) und der regionalen Bereiche (z.B. Filialen) sowie auf eine dem Beschäftigtenstand entsprechende Vertretung von Frauen und Männern zu achten. Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit alle Schichten entsprechend betreut werden können.

(2) Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Arbeitnehmer/innen bestellt werden, die die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten absolviert hat. Eine Unterrichtseinheit muß mindestens 50 Minuten umfassen.

(3) Sicherheitsvertrauenspersonen, die vor ihrer Bestellung keine Ausbildung nach Abs. 2 absolviert haben, ist innerhalb des ersten Jahrs der Funktionsperiode Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse durch eine solche Ausbildung zu erwerben.

(4) Abs. 3 gilt auch für Betriebsratsmitglieder, die gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 ASchG die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernehmen.

Anmerkungen und Erläuterungen zur Auswahl

1. Nach bisher geltendem Recht mußte für "geschlossene Betriebsbereiche" eine gesonderte Ermittlung der Mindestanzahl und eine gesonderte Bestellung erfolgen. Nach der SVP-VO erfolgt die Ermittlung und Bestellung grundsätzlich für die gesamte Arbeitsstätte bzw. den Gesamtbetrieb.
2. Eine entsprechende Berücksichtigung der BETRIEBLICHEN UND REGIONALEN BEREICHE ist aber nach wie vor wichtig für die betrieblichen Interessen und für die Sicherheitsvertrauenspersonen. Es ist z.B. nicht sinnvoll, wenn alle für einen größeren Produktionsbetrieb bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen im Bereich der Verwaltung arbeiten. Bei Betrieben mit Niederlassungen in allen Bundesländern kann es - aus Gründen der Akzeptanz bei der Belegschaft, aber auch aus Kostengründen - nicht sinnvoll sein, wenn alle bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen in derselben Filiale arbeiten.
3. Nach bisher geltendem Recht mußten auch WEIBLICHE SICHERHEITSVERTRAUENS-PERSONEN bestellt werden, wenn im Betrieb weibliche und männliche Arbeitnehmer beschäftigt waren. Dieser Grundsatz wird beibehalten, allerdings entsprechend den Verhandlungsergebnissen in abgeschwächter Form.

Anmerkungen und Erläuterungen zur Qualifikation und Ausbildung

1. Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen - so wie nach bisher geltendem Recht - nur Personen bestellt werden, die die für ihre Aufgaben notwendigen PERSÖNLICHEN UND FACHLICHEN Voraussetzungen erfüllen.
2. Arbeitgeber/innen haben den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren FACHKENNTNISSE zu erwerben (§ 10 Abs. 6 ASchG). Diese Regelung wird durch die SVP-VO konkretisiert. Es wird eine Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorgeschrieben. Diese Ausbildung muß mindestens 24 Unterrichtseinheiten (zu jeweils 50 Minuten) umfassen.
3. Für Sicherheitsvertrauenspersonen wurden auch bisher schon Ausbildungskurse von der AUVA angeboten: 3-Tages-Kurse für Sicherheitsvertrauenspersonen in Kleinbetrieben und 5-Tages-Kurse für Sicherheitsvertrauenspersonen in Großbetrieben sowie im Bauwesen und in der Metallbe- und verarbeitung. Zahlreiche Sicherheitsvertrauenspersonen haben diese Kurse absolviert.
-> Siehe Übergangsbestimmungen Seite 18.
4. Wenn ein/e Arbeitgeber/in mit Zustimmung des Betriebsrates bzw. der Belegschaft an Sicherheitsfragen interessierte Arbeitnehmer/innen zu Sicherheitsvertrauenspersonen bestellen will, soll der Bestellung nicht die mangelnde Ausbildung entgegenstehen. Eine entsprechende Ausbildung nach der Bestellung ist aber unverzichtbar. Wer vor der Bestellung noch keine entsprechende Ausbildung absolviert hat, muß sie IM ERSTEN JAHR DER FUNKTIONSPERIODE absolvieren.
-> Siehe Übergangsregelungen Seite 18.
5. Die Ausbildung muß Arbeitnehmerschutzbelange zum Inhalt haben, eine nähere Regelung oder eine Zulassung oder Anerkennung als Fachausbildung etc. ist nicht vorgesehen.
6. Arbeitgeber/innen haben den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren FACHKENNTNISSE ZU ERWEITERN (§ 10 Abs. 6 ASchG). Diese Regelung wird durch die SVP-VO nicht näher konkretisiert. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Festlegung eines bestimmten Ausmaßes der Weiterbildung wurde von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen abgelehnt.

WIRKUNGSBEREICH

§ 5. (1) Sind für einen Betrieb oder für eine Arbeitsstätte mehr als zwei Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen, kann eine Aufteilung des Wirkungsbereiches erfolgen. Wird der Wirkungsbereich nicht aufgeteilt, sind alle Sicherheitsvertrauenspersonen für den gesamten Betrieb bzw. die gesamte Arbeitsstätte zuständig.

(2) Bei der Aufteilung des Wirkungsbereiches der Sicherheitsvertrauenspersonen ist auf die organisatorischen, regionalen und fachlichen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.

(3) Die Aufteilung des Wirkungsbereiches bedarf der Zustimmung der vorgesehenen Sicherheitsvertrauenspersonen und der zuständigen Belegschaftsorgane. In Arbeitsstätten ohne Belegschaftsorgane bedarf die Aufteilung des Wirkungsbereiches der Zustimmung der vorgesehenen Sicherheitsvertrauenspersonen und der Arbeitnehmer/innen. In der schriftlichen Information der Arbeitnehmer/innen über die beabsichtigte Bestellung gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 ASchG ist auch der vorgesehene Wirkungsbereich anzugeben.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß für die Mitbetreuung weiterer Arbeitsstätten im Sinne des § 2 Z 4.

Anmerkungen und Erläuterungen

1. Nach bisher geltendem Recht mußte für "geschlossene Betriebsbereiche" eine gesonderte Ermittlung der Mindestanzahl und eine gesonderte Bestellung erfolgen. Arbeitgeber/innen mußten den Wirkungsbereich jeder Sicherheitsvertrauensperson unter Bedachtnahme auf die betriebliche Organisation nach örtlichen, nötigenfalls auch fachlichen Gesichtspunkten festlegen.
2. In der SVP-VO ist die Festlegung des Wirkungsbereiches nicht mehr vorgeschrieben. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene verpflichtende Festlegung bei Bestellung von mehreren Sicherheitsvertrauenspersonen wurde im Begutachtungsverfahren abgelehnt. Die SVP-VO enthält nunmehr die von der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich übereinstimmend vorgeschlagene Regelung.
3. Eine Aufteilung des Wirkungsbereiches KANN nur erfolgen, wenn MINDESTENS DREI SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON zu bestellen sind. Werden nur zwei Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt, sind beide für den gesamten Betrieb bzw. die gesamte Arbeitsstätte zuständig - und auch entsprechend in allen Belangen zu beteiligen.
4. Bei einer Aufteilung des Wirkungsbereiches sind die organisatorischen, regionalen und fachlichen Gegebenheiten zu beachten.
-> siehe Anmerkungen zur Auswahl, Seite 10.

5. Eine Aufteilung des Wirkungsbereiches ist nur mit ZUSTIMMUNG der vorgesehenen Sicherheitsvertrauenspersonen und Zustimmung des Betriebsrates oder aller Arbeitnehmer/innen, wenn kein Betriebsrat besteht, möglich.
6. Bei Bestellung von drei oder mehr Sicherheitsvertrauenspersonen für einen BETRIEB MIT BETRIEBSRAT wird es Sache des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sein, bereits vor der Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen mit dem Betriebsrat und den vorgesehenen Sicherheitsvertrauenspersonen eine einvernehmliche Lösung über die Aufteilung des Wirkungsbereiches zu finden. Ohne Zustimmung der Sicherheitsvertrauenspersonen und ohne Zustimmung des Betriebsrates kann keine Aufteilung des Wirkungsbereiches erfolgen.
7. Gleiches gilt für die Mitbetreuung weiterer Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten. Zur Mitbetreuung siehe Seite 7 und 8.
8. Besteht kein Betriebsrat, so ist bei Bestellung von drei oder mehr Sicherheitsvertrauenspersonen für eine Arbeitsstätte ein Aufteilung des Wirkungsbereiches möglich, wenn die Sicherheitsvertrauenspersonen und ALLE ARBEITNEHMER/INNEN ZUSTIMMEN.
9. Wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin und die vorgesehenen Sicherheitsvertrauenspersonen eine Aufteilung des Wirkungsbereiches wollen, wird es also zweckmäßig sein, das Einvernehmen mit allen Arbeitnehmer/innen vor der Bestellung herzustellen.
10. Wenn ein Drittel der Arbeitnehmer/innen binnen 4 Wochen schriftlich eine vorgesehene Sicherheitsvertrauensperson ablehnt, muß eine andere Person bestellt werden (siehe § 10 Abs. 4 Z 4 ASchG). Für die Aufteilung des Wirkungsbereiches gilt diese Regelung nicht, es ist die Zustimmung der Arbeitnehmer/innen notwendig. Sind nicht alle Arbeitnehmer/innen mit der vorgesehenen Aufteilung des Wirkungsbereiches einverstanden, so kann zwar grundsätzlich eine Bestellung der vorgesehenen Sicherheitsvertrauenspersonen erfolgen, allerdings ohne Aufteilung des Wirkungsbereiches.

FRIST FÜR DIE BESTELLUNG

§ 6. Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat binnen acht Wochen nach Ablauf der vorangegangenen Funktionsperiode zu erfolgen.

NACHBESETZUNG UND BETRIEBLICHE ÄNDERUNGEN

§ 7. (1) Wenn während der Funktionsperiode eine Sicherheitsvertrauensperson vorzeitig abberufen wird, die Funktion zurücklegt oder wenn ihr Arbeitsverhältnis beendet wird, hat binnen acht Wochen eine Nachbesetzung zu erfolgen. Gleiches gilt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson mehr als acht Wochen lang an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert ist.

(2) Die Nachbesetzung gemäß Abs. 1 hat für den Wirkungsbereich der ausgeschiedenen Sicherheitsvertrauensperson zu erfolgen. Die Nachbesetzung hat für den Rest der Funktionsperiode der übrigen Sicherheitsvertrauenspersonen zu erfolgen.

(3) Wenn alle für eine Arbeitsstätte bzw. einen Betrieb bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen während der Funktionsperiode vorzeitig abberufen werden, ihre Funktion zurücklegen oder ihr Arbeitsverhältnis beendet wird, hat eine Neubestellung gemäß § 10 ASchG zu erfolgen.

(4) Wurden Sicherheitsvertrauenspersonen für eine Arbeitsstätte ohne Belegschaftsorgane gemäß § 10 Abs. 4 ASchG bestellt, und werden während ihrer Funktionsperiode Belegschaftsorgane gewählt, so hat eine Neubestellung gemäß § 10 Abs. 2 ASchG zu erfolgen, wenn es die zuständigen Belegschaftsorgane verlangen.

Anmerkungen und Erläuterungen zu den Fristen

1. Die Neubestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen bei Ablauf der Funktionsperiode sowie bei notwendiger Nachbesetzung hat binnen ACHT WOCHEN zu erfolgen. Für Saisonbetriebe gilt eine längere Frist von drei Monaten (siehe Seite 9).
2. Die 8-Wochen-Frist gilt auch bei Wirksamwerden der Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen wegen Erreichens der Schlüsselzahl und für die notwendigen Neubestellungen bei Änderungen in der Betriebsstruktur.
3. Wenn kein Betriebsrat besteht, haben die Arbeitnehmer/innen vier Wochen Zeit, Einwände gegen die vorgesehenen Sicherheitsvertrauenspersonen geltendzumachen. In Betrieben mit Betriebsrat bedarf die Bestellung der Zustimmung des Betriebsrates. Da einer Bestellung häufig auch Beratungen vorausgehen werden, erscheint eine Frist von acht Wochen für die Bestellung angemessen.
4. Die Acht-Wochen-Frist bewirkt auch, daß kurzfristige Änderungen keine Neubestellung, Nachbesetzung etc. erfordern.

Anmerkungen und Erläuterungen zur Nachbesetzung und zu den betrieblichen Änderungen

1. Sicherheitsvertrauenspersonen sind für 4 Jahre zu bestellen, ausschlaggebend für die Mindestanzahl ist die Zahl der Beschäftigten IM ZEITPUNKT DER BESTELLUNG. Bei Veränderungen im Beschäftigtenstand während der Funktionsperiode ist weder eine Aufstockung noch eine Reduzierung vorgesehen, dies entspricht dem Arbeitsverfassungsgesetz.
2. Wenn die Bestellung nach der "Arbeitsstätten"-Regelung erfolgt ist, also ohne Mitwirkung des Betriebsrates, und während der Funktionsperiode EIN BETRIEBSRAT GEWÄHLT WIRD, soll es dem Betriebsrat überlassen bleiben, ob die erfolgten Bestellungen für den Rest der Funktionsperiode aufrecht bleiben. Auf diese Weise werden einerseits die Mitbestimmungsbefugnisse des Betriebsrates gewahrt, andererseits unnötige administrative Belastungen vermieden.
3. Für den Fall, daß die Sicherheitsvertrauenspersonen für einen Betrieb mit Betriebsrat bestellt wurden, der mehrere Arbeitsstätten umfaßt, und der BETRIEBSRAT DANN AUFGELÖST WIRD oder nach Ablauf seiner Funktionsperiode keine Neuwahl erfolgt, wird entsprechend dem übereinstimmenden Vorschlag der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich keine Regelung vorgesehen. Es gelten also die Regelungen über die Abberufung auf Verlangen der Arbeitnehmer/innen gemäß § 10 Abs. 5 ASchG sinngemäß. Wenn ein Drittel der Belegschaft einer Arbeitsstätte es verlangt, hat eine Abberufung der Sicherheitsvertrauensperson zu erfolgen. Für diese Arbeitsstätte muß dann eine Neubestellung erfolgen.
4. Wenn für einen Betrieb/eine Arbeitsstätte mehrere Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind und eine Sicherheitsvertrauensperson während der Funktionsperiode aus dem Betrieb/der Arbeitsstätte, für die sie bestellt ist, ausscheidet oder sie vorzeitig abberufen wird oder sie ihre Funktion zurücklegt, ist EINE NEUE SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Gleiches gilt bei mehr als achtwöchiger Verhinderung. Eine Nachbesetzung/Neubestellung für vier Jahre wäre nicht zielführend, weil ein unterschiedliches Auslaufen der Funktionsperiode für die einzelnen Sicherheitsvertrauenspersonen schwer zu administrieren ist.
Wenn ALLE für den Betrieb/die Arbeitsstätte bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen ausscheiden oder vorzeitig abberufen werden, hat eine NEUBESTELLUNG für 4 Jahre zu erfolgen.

VORSITZENDE

§ 8. (1) Wurden für eine Arbeitsstätte bzw. einen Betrieb mehrere Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt, so können diese aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende wählen.

(2) Der/die Vorsitzende hat die Aufgabe, für die Zusammenarbeit der Sicherheitsvertrauenspersonen und für die Weitergabe von Informationen zu sorgen und vertritt die Sicherheitsvertrauenspersonen gegenüber den Arbeitgeber/innen und den Behörden.

Anmerkungen und Erläuterungen

1. In Arbeitsstätten/Betrieben mit einer größeren Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen soll den Arbeitgeber/innen und den Sicherheitsvertrauenspersonen durch die Wahl von Vorsitzenden die KOORDINATION erleichtert werden.
2. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß nach dem ASchG in zahlreichen Belangen eine Information bzw. Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen vorgeschrieben ist, und die Abwicklung dieser Information und Beteiligung durch Vorsitzende wesentlich erleichtert wird.
3. Aufgrund der Einwände im Arbeitnehmerschutzbeirat wird die Bestellung von Vorsitzenden NICHT VERPFLICHTEND vorgesehen.
4. Es bleibt den bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen überlassen, ob sie eine/n Vorsitzende/n bestellen.

MELDUNG UND INFORMATION

§ 9. (1) Die Mitteilung an das Arbeitsinspektorat gemäß § 10 Abs. 8 ASchG hat zu enthalten:

1. Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen,
2. Wirkungsbereich und Dienstort der einzelnen Sicherheitsvertrauenspersonen,
4. Beginn und Ende der Funktionsperiode,
5. Angaben über die Bestellung von Vorsitzenden (§ 8),
6. Unterschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder der sonst für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlichen Person, und
7. bei Bestellung gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 ASchG auch die Unterschrift eines Vertreters/einer Vertreterin der zuständigen Belegschaftsorgane.

(2) Außer im Fall einer Nachbesetzung (§ 7 Abs. 1) hat die Mitteilung auch Angaben über die Arbeitnehmerzahl zu enthalten.

(3) Alle im Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauensperson beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind über die Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson zu informieren. Die Information hat die in Abs. 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten. Diese Information kann auch durch einen Aushang der Mitteilung an das Arbeitsinspektorat an einer für alle Arbeitnehmer/innen leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

Anmerkungen und Erläuterungen

1. Nach dem ASchG besteht die Verpflichtung der Arbeitgeber/innen, dem zuständigen ARBEITSINSPEKTORAT die Sicherheitsvertrauenspersonen zu melden. Das Arbeitsinspektorat ist verpflichtet, diese Mitteilungen der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer/innen (also in der Regel der ARBEITERKAMMER) zur Kenntnis zu bringen.
2. Eindeutige und vollständige Mitteilungen ersparen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, nämlich der Behörde und den Interessenvertretungen Nachfragen und den Arbeitgeber/innen die nachträgliche Erteilung zusätzlicher Auskünfte etc. Die Meldung wird daher in der SVP-VO näher geregelt.
3. Alle betroffenen Arbeitnehmer/innen sind über die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen zu informieren. Diese Information erfolgt derzeit in vielen Betrieben durch einen AUSHANG an einer für die betroffenen Arbeitnehmer/innen leicht zugänglichen Stelle oder z.B. durch RUNDSCHREIBEN.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 10. (1) Bei Arbeitnehmer/innen, die vor dem 1. Juli 1996 eine Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten zu jeweils mindestens 50 Minuten absolviert haben, ist davon auszugehen, daß sie die notwendigen fachlichen Voraussetzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 erfüllen.

(2) Für Sicherheitsvertrauenspersonen, die im Zeitraum zwischen 1. Juli 1995 und 30. Juni 1996 bestellt wurden, gilt § 4 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß ihnen bis spätestens 30. Juni 1998 Gelegenheit zu geben ist, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse durch eine Ausbildung zu erwerben.

(3) Endet die Funktionsperiode der vor dem 1. Juli 1996 für einen Betrieb bzw. eine Arbeitsstätte bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, so hat eine generelle Neubestellung für den Betrieb bzw. für die Arbeitsstätte gemäß § 10 ASchG zu erfolgen

1. bei Ausscheiden einer Sicherheitsvertrauensperson im Sinne des § 7, oder
2. bei Ablauf der Funktionsperiode einer Sicherheitsvertrauensperson,
3. spätestens aber mit 1. Jänner 1997.

(4) Soweit sich aus Abs. 1 und 2 nicht anderes ergibt, tritt diese Verordnung mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(5) Gemäß § 125 Abs. 8 ASchG wird festgestellt, daß der gemäß § 104 Z 3 ASchG als Bundesgesetz geltende § 3 der Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994, mit 30. Juni 1996 außer Kraft tritt.

Anmerkungen und Erläuterungen zur Übergangsregelung für die Ausbildung

1. Die SVP-VO tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft. Für alle Sicherheitsvertrauenspersonen, die ab 1. Juli 1996 (erstmalig oder wieder) bestellt werden, gilt daher insbesondere die Regelung über die Ausbildung (siehe Seite 11). Wer bereits vor dem 1. Juli 1996 eine solche Ausbildung absolviert hat (z.B. den 3-tägigen oder 5-tägigen Kurs der AUVA), braucht keine neuerliche Ausbildung.
2. Die in den Entwürfen vorgesehene Befreiung von der Ausbildung für bereits tätige Sicherheitsvertrauenspersonen wurde im Begutachtungsverfahren und in den Verhandlungen abgelehnt. Die SVP-Verordnung schreibt daher auch bei einer neuerlichen Bestellung von bisher bereits tätigen Sicherheitsvertrauenspersonen eine Ausbildung vor.
3. Für Sicherheitsvertrauenspersonen, die vor dem 1. Juli 1995 bestellt wurden, kann für die laufende Funktionsperiode die Regelung über die Ausbildung nicht gelten, weil das 1. Jahr der Funktionsperiode bei Inkrafttreten der Verordnung bereits abgelaufen ist.
4. Wer im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 bestellt wurde, muß bis 30. Juni 1998 Gelegenheit erhalten, die Ausbildung zu absolvieren.

Anmerkungen und Erläuterungen zur Vereinheitlichung der Funktionsperiode

1. Die Regelungen der SVP-VO über die Mindestanzahl, die Bestellung und die Nachbesetzung gehen davon aus, daß die Funktionsperiode aller für einen Betrieb bzw. eine Arbeitsstätte bestellen Sicherheitsvertrauenspersonen zum selben Zeitpunkt endet. Uneinheitliche Funktionsperioden lassen sich mit dem in der SVP-VO vorgesehenen System der Berechnung und Bestellung nicht vereinbaren. So erfolgt z.B. die Berechnung der Mindestanzahl und die Bestellung nicht mehr für "geschlossene Betriebsbereiche", sondern grundsätzlich für die gesamte Arbeitsstätte bzw. den gesamten Betrieb.
2. In den meisten Betrieben bzw. Arbeitsstätten besteht bereits eine einheitliche Funktionsperiode der Sicherheitsvertrauensperson. In manchen Betrieben bzw. Arbeitsstätten sind allerdings noch Sicherheitsvertrauenspersonen mit uneinheitlicher Funktionsperiode tätig.
3. Die flexibleren Regelungen der SVP-VO können nur genutzt werden, wenn eine Umstellung durch eine generelle Neubestellung aller Sicherheitsvertrauenspersonen nach der SVP-VO erfolgt. Eine Umstellung auf das neue System der SVP-VO muß bis spätestens 1. Jänner 1997 erfolgen.
4. Wenn bereits vor diesem Zeitpunkt eine Sicherheitsvertrauensperson ausscheidet oder die Funktionsperiode einer Sicherheitsvertrauensperson endet, hat keine Nachbesetzung zu erfolgen, sondern eine generelle Neubestellung aller Sicherheitsvertrauenspersonen des Betriebes bzw. der Arbeitsstätte. Diese Neubestellung erfolgt für vier Jahre.
5. Eine Vereinheitlichung der Funktionsperiode kann natürlich auch in der Weise erfolgen, daß in Betrieben mit Betriebsrat der Betriebsrat die Abberufung aller Sicherheitsvertrauenspersonen verlangt. Wenn kein Betriebsrat besteht, hat die Abberufung zu erfolgen, wenn es ein Drittel der Arbeitnehmer/innen verlangt (§ 11 Abs. 5 ASchG).

Vergleich SVP-VO mit dem bisher geltenden Recht (Verordnung BGBl. Nr. 2/1984)

Arbeitnehmerzahl		Anzahl der SVP's laut SVP-VO	Anzahl SVP's + Ersatzpersonen bisher bei "mittlerer" Gefährdung
von	bis		
11	50	1	0
51	100	2	1+1
101	133	3	1+1
134	233	3	2+2
234	300	3	3+3
301	316	4	3+3
317	500	4	4+4
501	516	5	4+4
517	700	5	5+5
701	716	6	5+5
717	900	6	6+6
901	916	7	6+6
917	1116	7	7+7
1117	1316	7	8+8
1317	(1400)	7	9+9

Arbeitnehmerzahl		Anzahl der SVP's laut SVP-VO	Anzahl SVP's + Ersatzpersonen bisher für Bürobetriebe
von	bis		
11	50	1	0
51	100	2	0
101	300	3	1+1
301	333	4	1+1
334	500	4	2+2
501	733	5	2+2
734	900	6	3+3
917	1133	7	3+3
1134	(1400)	7	4+4

Arbeitnehmerzahl		Anzahl der SVP's laut SVP-VO	Anzahl SVP's + Ersatzpersonen bisher bei "höherer" Gefährdung
von	bis		
11	50	1	0
51	100	2	1+1
101	124	3	1+1
125	199	3	2+2
200	274	3	3+3
275	299/300	3	4+4
300/301	349	4	4+4
350	424	4	5+5
425	499/500	4	6+6
500/501	574	5	7+7
575	649	5	8+8
650	699/700	5	9+9
700/701	724	6	9+9
725	799/800	6	10+10
800/801	874	6	11+11
875	(900)	6	12+12

Anmerkung: Differenz +/- 1 bei der Arbeitnehmerzahl zwischen SVP-VO und VO 2/1984 bei bestimmten Staffeln